



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT DER BEREITSCHAFTSOFFIZIERE

(vormals Schweizerische Gesellschaft der Kdt Mob PI)

STATUTEN

Art. 1 Name / Sitz

Die "Schweizerische Gesellschaft der Bereitschaftsoffiziere" ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.
Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft bildet die Förderung von Bestrebungen zur Stärkung der Schweizerischen Armee, insbesondere des Systems der Bereitschaft

Sie tut dies u. a. durch ausserdienstliche militärische Weiterbildung der Bereitschaftsoffiziere, Pflege der Kameradschaft, Stellungnahmen zur wehrpolitischen Fragen und entsprechende Informationstätigkeit sowie Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe.

Sie versteht sich als Fach-Offiziersgesellschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- aktive und ehemalige Bereitschaftsoffiziere
- ehemalige Offiziere des Dienstzweiges Mobilmachung
- Mitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht haben, erhalten den Status eines Freimitgliedes (freiwilliger Jahresbeitrag)

Art. 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet im Frühling jedes Jahres statt.

eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sei muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand gleichzeitig auch die Traktanden bekannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung durch Eingabe an den Sekretär die Ergänzung der Traktandenliste zu verlangen.

Die Geschäftsstelle bringt solche Anträge den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Art. 6 Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge und Fragen, die vom Vorstand an die Generalversammlung gewiesen werden
- Änderung der Statuten, die Umwandlung des Zwecks oder der Auflösung der Gesellschaft.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Landesteile sollen angemessen vertreten sein. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er bestimmt die Geschäftsstelle.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sichert die Administration, wirbt Mitglieder und unterstützt Anlässe.

Art. 9 Finanzielles

Aufwendungen der Gesellschaft werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden gedeckt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.– pro Kalender Jahr

Die Generalversammlung ist berechtigt, tiefere Mitgliederbeiträge festzulegen.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens nach freiem Ermessen. Fehlt ein solcher Beschluss, so fällt ein allfälliger Überschuss der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zu.

Art 10 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung der Gesellschaft und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Angenommen an der Generalversammlung vom 17. Mai 2003
(Ersatz der Statuten vom Juni 2000).

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT DER BEREITSCHAFTSOFFIZIERE

Der Präsident

Der Sekretär

Oberst Armin Zürcher

Oberst Markus Flury